

Redaktion räumt „schweren Fehler“ ein

Foto eines Co-Piloten gedruckt, der während des Fluges verstorben ist

„Co-Pilot stirbt während des Fluges im Cockpit“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Regionalzeitung über den Tod eines Piloten. Auf einem Foto wird ein Mann gezeigt, der mit nach hinten geneigtem Kopf auf dem rechten Platz eines Cockpits sitzt. In der Meldung heißt es, der Mann sei während des Fluges plötzlich verstorben. Das Flugzeug sei wegen des medizinischen Notfalls in Istanbul zwischengelandet. Nach Auffassung einer Leserin ist das Foto „an Pietätlosigkeit nicht zu übertreffen“. Die Abbildung verstoße gegen mehrere Ziffern des Pressekodex. Die Redaktionsleitung teilt mit, dass die Veröffentlichung des Fotos in der Redaktion bereits kritisch diskutiert worden sei. Ohne Zweifel sei der Redaktion ein schwerer Fehler unterlaufen. Dieser stehe im krassen Widerspruch zu den eigenen Ansprüchen an journalistische Arbeit. Mit dem verantwortlichen Redakteur und seinem Ressortleiter sei der Fall besprochen worden. Es seien Vorkehrungen getroffen worden, damit sich ein derartiger Fehler nicht wiederholt. Die Beschwerde sei nachzuvollziehen. Auch der Beschwerdeführerin gegenüber habe die Redaktionsleitung den Fehler schriftlich eingeräumt. (2008)

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung des Fotos eine Verletzung der Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung). Er spricht einen Hinweis aus. Es ist unangemessen sensationell, einen toten Menschen in dieser Form zur Schau zu stellen, zumal es kein öffentliches Interesse an dieser Art der Berichterstattung gab. Eine Meldung zu dem Zwischenfall hätte auch ohne Foto erscheinen können. Die Veröffentlichung scheint allein voyeuristische Motive zu haben. Eine Verletzung der Menschenwürde nach Ziffer 1 und der Persönlichkeitsrechte nach Ziffer 8 des Pressekodex liegt nicht vor, da der Tote nicht in herabwürdigender Weise dargestellt ist und man ihn nicht identifizieren kann. (BK1-60/08)

Aktenzeichen: BK1-60/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Hinweis